

# Vereinsstatuten

## #ProtectTheKids

### Art. 1 Name

Unter dem Namen #ProtectTheKids Verein besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck

Der Verein steht allen Eltern, Erziehungsberechtigten und Interessierten zur Verfügung.

Er klärt über Sars Covid-2 bei Kindern und Jugendlichen auf: über die Ansteckung, die Erkrankung, die Schutzmassnahmen und Therapien.

Er berücksichtigt dabei die für Kinder und Jugendliche wesentlichen Lebensbereiche;

stützt sich auf internationale Forschungsergebnisse und macht diese transparent;

richtet sich an für Kinder und Jugendliche tätige Organisationen;

arbeitet zweckmässig mit Personen aus Praxis und Forschung zusammen;

bezieht Medien in seine Aktivitäten ein;

führt Veranstaltungen und Aktionen zu seinem Zweck durch;

vernetzt sich mit Organisationen mit ähnlichem Zweck.

Der Verein stärkt mit seinen Aktivitäten die Stellung der Kinder und Jugendlichen gemäss Art. 11 BV: "Schutz der Kinder und Jugendlichen:

- 1) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.
- 2) Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus."

### Art. 3 Weiterentwicklung

Der Verein kann sich weitere Aufgaben erschliessen, welche der Hilfe und Pflege an Kindern und Jugendlichen in der Pandemie dienlich sind.

## **Art. 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder sind Familien, Einzelpersonen und juristische Personen, welche den Jahresbeitrag entrichten und vom Vorstand als Mitglied aufgenommen werden. Sie besitzen je eine Stimme an der Mitgliederversammlung.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit einem Schreiben an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Nichtbezahlung des Jahresbeitrages wird nach einmaliger Zahlungserinnerung ohne weiteres als Austritt betrachtet.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann diesen an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

## **Art. 5 Organisation**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## **Art. 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands einzuberufen, sowie auf schriftlich begründetes Begehren eines fünftels der Mitglieder.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg (Zirkularbeschluss, E-Mail) oder im Rahmen einer Telefon- und Internet-Konferenz sind gültig. Sie sind ebenfalls zu protokollieren.

## **Art. 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 7.1 Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- 7.2 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung, sowie des Berichts der Revisionsstelle
- 7.3 Genehmigung des Budgets
- 7.4 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das folgende Jahr
- 7.5 Festsetzung allfälliger Vorstandsentschädigungen

- 7.6 Wahl des Vorstands alle zwei Jahre
- 7.7 Wahl der Revisionsstelle
- 7.8 Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder einzelner Mitglieder
- 7.9 Änderung der Statuten
- 7.10 Beschlussfassung über einen von einem Mitglied angefochtenen Ausschlussentscheid des Vorstands
- 7.11 Auflösung des Vereins

### **Art. 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt oder wiedergewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg (Zirkularbeschluss, E-Mail) oder im Rahmen einer Telefon- und Internet-Konferenz sind gültig. Sie sind ebenfalls zu protokollieren.

### **Art. 9 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere leitet er den Verein im Rahmen und in Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er erarbeitet Lösungen und Wege, den Vereinszweck zu erfüllen. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- 9.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 9.2 Aufnahme neuer Mitglieder
- 9.3 Zweckbezogene Spendensammlung
- 9.4 Verwaltung der ihm anvertrauten Spenden
- 9.5 Erstellung des Budgets und der Rechnung
- 9.6 Abschluss von Verträgen im Rahmen des Budgets

### **Art. 10 Aufgaben der Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus einer unabhängigen professionellen Instanz, die für zwei Jahre gewählt wird. Sie erstattet ihren Bericht zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **Art. 11 Mittel**

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

11.1 Mitgliederbeiträgen

11.2 Spenden

11.3 Erträgen aus Mittelbeschaffungsaktionen oder Vermögenswerten

## **Art. 12 Unterschriftsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweien geführt.

Der Vorstand bestimmt die Personen.

## **Art. 13 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Art. 14 Auflösung des Vereins**

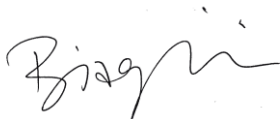
Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist dann einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuweisen. Die Beschlussfassung hierüber steht der Mitgliederversammlung zu.

## **Art. 15 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. Januar 2022 angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

Zürich, 25. Januar 2022



Rui Biagini  
Präsident



Kerstin Krause  
Vizepräsidentin



Jonas Hostettler  
Vizepräsident